

Stand: Dezember 2024

Das Landratsamt Göppingen, Landwirtschaftsamt, informiert über die Frostbeihilfe 2024 für **Betriebe des Obst- und Weinbaus.**

Rechtliche Vorgaben

Die Frostbeihilfe 2024 wird auf Grundlage der

- Bundesverordnung für Beihilfen wegen Frostschäden für bestimmte Agrarerzeugnisse im Jahr 2024 vom 11.11.2024 und der
- Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum Baden-Württemberg zur Gewährung von Beihilfen wegen Frostschäden im Obst- und Weinbau im Jahr 2024 vom 28.11.2024

gewährt. Es handelt sich um Mittel aus der EU-Agrarreserve.

Voraussetzungen für die mögliche Gewährung der Frostbeihilfe

- Antragsteller ist ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Obst- und/oder Weinbau.
- Die Beihilfe wird für Ertragsausfälle gewährt, die durch den Frosteinbruch im April 2024 verursacht wurden. Der Ertragsverlust wird für jede Kultur berechnet (z.B. Intensivobst-Apfel-Tafelware, Intensivobst-Birne-Tafelware usw.) und muss je Kultur mehr als 30% betragen. Erreicht eine Kultur diese Schadensgrenze nicht, ist sie nicht beihilfefähig.
- Aus den Ertragsverlusten wird ein bereinigter Schaden berechnet. Dieser muss mehr als 7.500 € betragen, damit eine Frostbeihilfe gewährt werden kann. Die Berechnung des bereinigten Schadens erfolgt zum großen Teil auf Basis statistischer Durchschnittswerte oder regionaler Referenz-werte.
- Der Beihilfesatz wird erst nach Eingang aller Anträge bundesweit festgelegt und beträgt bis zu 40% des bereinigten Schadens.
- Auch Betriebe, die am Förderprogramm Ertragsversicherung Obst- und Weinbau des Landes Baden-Württemberg teilnehmen, sind antragsberechtigt. Sie erhalten die Frostbeihilfe zusätzlich zur Versicherungsentschädigung, wobei eine Überkompensation des bereinigten Schadens ausgeschlossen wird.

Anträge können ab sofort und bis **spätestens 08.01.2025** beim Landratsamt Göppingen, Landwirtschaftsamt, gestellt werden.

Unverbindliche Vorabprüfung

Das Landwirtschaftsamt bietet den Betrieben eine unverbindliche Vorabprüfung der Mindestertragsverluste und des bereinigten Mindestschadens an.

Dazu werden für jede Kultur folgende Angaben benötigt:

- Die **Anbauflächen** im Jahr 2024, davon Flächen mit Junganlagen,
- die **Erntemenge** 2024 in dt und
- die **Prozentanteile** Direktvermarktung und indirekter Absatz.

Diese Angaben sollten dem Landwirtschaftsamt bis spätestens **16.12.2024** vorgelegt werden. Das Ergebnis der Vorabprüfung zeigt den Betrieben, ob die geforderten Schwellenwerte überschritten werden.

Das Landwirtschaftsamt empfiehlt darüber hinaus, Anträge möglichst bis zum 20.12.2024 zu stellen, um eventuell fehlende Unterlagen kurzfristig nachfordern zu können.

Antragsstellung

Zum Antrag gehören:

- das **Antragsformular**
- ein eigenes **Datenblatt für jede Kultur**: Hier wird für das Jahr 2024 die **Anbaufläche** und die **gesamte Erntemenge** der jeweiligen Kultur eingetragen (also z.B. die im Betrieb im Jahr 2024 insgesamt bewirtschaftete Tafelapfel­fläche und die insgesamt geerntete Menge an Tafeläpfeln). Die **Erntemenge** für das Jahr 2024 ist durch die Vorlage von Belegen **nachzuweisen**.
- **Flächenliste** für Flächen, die nicht in FIONA erfasst sind
- ggf. das Beiblatt 1

Die Antragsunterlagen und weitere Informationen finden Sie unter:

https://www.landwirtschaft-bw.de/MLR.Foerderung,Lde_DE/Startseite/Aktuelles/Informationen+Frostbeihilfe+2024

Weitere Informationen

Nach Ablauf der Antragsfrist (08.01.2025) werden einzelne Anträge zentral zur Vor-Ort-Kontrolle ausgewählt werden.

Die Auszahlung der Frostbeihilfe soll bis Ende April 2025 erfolgen.

Betriebe, die bisher keine Unternehmensnummer (UD-Nummer) haben oder keinen gemeinsamen Antrag stellen, werden gebeten, sich vorab beim Landwirtschaftsamt zu melden. In diesem Fall sind Nachweise über die bewirtschafteten Flächen vorzulegen.